

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Dr. Markus Notter (SP, Dietikon), Vreni Müller-Hemmi (SP, Adliswil), und Regine Aepli Wartmann (SP, Zürich)

betreffend Reform des Kantonsrates

Art. I

Das Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

§ 5b.

Ausstand

¹ Ratsmitglieder, die als einzelne an einem Geschäft materiell beteiligt sind oder die eine direkt beteiligte Person vertreten oder mit ihr nahe verwandt sind, treten während der Beratung, Abstimmung oder Wahl in den Ausstand. Diese Ausstandspflicht erstreckt sich auch auf Ratsmitglieder, die selbst oder deren nahe Verwandte für eine als einzelne direkt beteiligte juristische Person in geschäftsführender Stellung tätig sind.

² Ratsmitglieder, die hauptberuflich im öffentlichen Dienst des Kantons stehen, sind im Ausstand, wenn ein Geschäft ihre dienstrechtliche Stellung betrifft.

³ Die Ratsmitglieder melden Ausstandsgründe dem Präsidium zu Beginn der Beratung. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet der Rat ohne Aussprache.

§ 8.

Beschlussfähigkeit

¹ Der Kantonsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

² Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit bezweifelt, ordnet der Präsident einen Namensaufruf an. Er kann die Abstimmung für kurze Zeit aussetzen.

³ Stellt der Präsident die Beschlussunfähigkeit fest, hebt er die Sitzung auf.

§ 12.

Verhandlungsgegenstände

Verhandlungsgegenstände des Kantonsrates sind:

lit. a) - f) unverändert

g) Interpellationen und Erklärungen;

lit. h) - m) unverändert
§ 14.

Motion
a) Gegenstand

Abs. 1 und 2 unverändert

³ Bezieht sich die Motion auf den Erlass oder die Aenderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates oder auf die Organisation der Ratsarbeit wird das Büro verpflichtet, eine entsprechende Vorlage vorzulegen.

§ 15.

b) Ueberweisung

Abs. 1 und 2 unverändert

³ Der Kantonsrat beschliesst hierauf, ob die Motion an den Regierungsrat zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.

§ 16.

c) Vorlage und Berichterstattung

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat innert drei Jahren die mit der überwiesenen Motion verlangte Vorlage zusammen mit seinem Bericht und Antrag.

² Eine Erstreckung dieser Frist um höchstens ein Jahr ist auf Ersuchen des Regierungsrates möglich und durch den Kantonsrat ausdrücklich zu beschliessen.

§ 17.

d) Behandlung ohne Vorlage

streichen

§ 18.

e) Erledigung

¹ Der Kantonsrat berät, sofern er der Motion entsprechen will, die Vorlage des Regierungsrates oder der Kommission.

² Bei Nichteintreten oder Ablehnung in der Schlussabstimmung ist das Verfahren beendet.

§ 19.

f) Erfüllung der Forderung

streichen

§ 20.

g) Verschiedene Forderungen Enthält eine Motion verschiedene Forderungen, kann bei der Ueberweisung über jeden Punkt einzeln abgestimmt werden.

§ 21.

h) Abschreibung im Geschäftsbericht 1 Der Regierungsrat kann in seinem Geschäftsbericht dem Kantonsrat jederzeit den begründeten Antrag auf Abschreibung einer überwiesenen Motion stellen. Der Antrag hemmt die Behandlungsfristen nicht.

2 Lehnt der Kantonsrat den Antrag ab, bleibt der Regierungsrat zur Unterbreitung der Vorlage verpflichtet.

§ 23

Postulat
b) Ueberweisung Abs. 1 bis 5 unverändert

6 Ein Postulat kann mit Unterstützung von 60 anwesenden Ratsmitgliedern dringlich erklärt werden. Bei einem dringlich erklärten Postulat wird innert vier Wochen seit der Einreichung über die Ueberweisung entschieden.

§ 24.

c) Berichterstattung 1 Der Regierungsrat erstattet zu einem überwiesenen Postulat innert zwei Jahren Bericht über das Ergebnis der Prüfung. Der Kantonsrat kann diese Frist anlässlich der Ueberweisung mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf ein Jahr verkürzen.

2 Eine Erstreckung der Frist zur Berichterstattung um höchstens ein Jahr ist auf Ersuchen des Regierungsrates möglich und durch den Kantonsrat ausdrücklich zu beschliessen.

3 Der Kantonsrat kann vom Regierungsrat innert angemessener Frist einen Ergänzungsbericht verlangen.

4 Liegt genügender Bericht vor, erklärt sich der Kantonsrat durch Beschluss zum Ergebnis der Prüfung des Regierungsrates. Das Verfahren ist damit beendet.

5 Der Regierungsrat kann in seinem Geschäftsbericht dem Kantonsrat jederzeit den begründeten Antrag auf Abschreibung eines überwiesenen Postulats stellen. Der Antrag hemmt die Behandlungsfristen nicht. Lehnt der Kantonsrat den Antrag ab, bleibt der Regierungsrat zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 33a.

Erklärungen
a) des Kantonsrates 1 Der Kantonsrat kann auf Antrag seiner Kommissionen eine Erklärung zu wichtigen Ereignissen oder Problemen der kantonalen Politik abgeben.

2 Die Kommission meldet ihren Antrag dem Präsidenten an, der sie nach Massgabe von Bedeutung und Dringlichkeit in das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände aufnimmt.

3 Der Berichterstatter der Kommission begründet die Erklärung. Der Regierungsrat hat Gelegenheit zur Stellungnahme.

4 Der Rat kann eine Diskussion über die Erklärung beschliessen. Eine Detailberatung findet nicht statt. Der Rat entscheidet über die Erklärung durch Zustimmung oder Ablehnung zum Antrag der Kommission.

§ 33b.

b) des Regierungsrates

1 Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat von sich aus Erklärungen zu wichtigen Ereignissen oder Problemen der kantonalen Politik abgeben.

2 Er meldet die Erklärung dem Präsidenten an, der sie nach Massgabe von Bedeutung und Dringlichkeit in das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände aufnimmt.

3 Der Kantonsrat kann eine Diskussion über die Erklärung beschliessen.

§ 36a.

Verletzung gesetzlicher
Behandlungsfristen

1 Verletzt der Regierungsrat gesetzliche Fristen zur Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses, überweist der Kantonsrat den Vorstoss einer Kommission zur Antragstellung und entscheidet gleichzeitig, ob dem Regierungsrat eine Mahnung auszusprechen sei.

2 Die Kommission nimmt ersatzweise die notwendigen Abklärungen vor. Sie verfügt dabei über die Informationsrechte der Aufsichtskommissionen.

§ 45.

Protokolle

Abs. 2 streichen

§ 46.

Parlamentdienste

1 Die Parlamentsdienste der Staatskanzlei stehen dem Kantonsrat und seinen Organen für Dienstleistungen zur Verfügung. Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Sie planen und organisieren im Einvernehmen mit den Präsidenten die Rats- und Kommissionssitzungen.

- b) Sie führen die Sekretariatsgeschäfte und das Protokoll für den Kantonsrat und seine Kommissionen.
 - c) Sie beschaffen und archivieren Dokumente für Rat, Kommissionen, Fraktionen und einzelne Ratsmitglieder und werten sie aus.
 - d) Sie beraten die Ratsmitglieder, insbesondere den Rats- und die Kommissionspräsidenten in fachlichen und Verfahrensfragen.
- 2 Soweit die Parlamentsdienste für Ratsorgane tätig sind, arbeiten sie nach deren fachlichen Weisungen.
- 3 Die Parlamentsdienste sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben von Regierungsrat und Verwaltung unabhängig.
- 4 Die Parlamentsdienste stehen unter der Leitung eines Generalsekretärs. Seine Wahl und die Wahl von weiteren Beamten der Parlamentsdienste durch den Regierungsrat bedarf der Bestätigung durch das Büro.

§ 47.

Personal,
Weibel

Der Regierungsrat stellt das notwendige Personal und die Weibel für die Besorgung der Parlamentsdienste. Vorbehalten bleibt die Schaffung eines selbständigen Parlamentssekretariats.

§ 48.

Selbständiges Parla-
mentssekretariat

1 Der Kantonsrat kann ein von der übrigen Verwaltung organisatorisch verselbständigtes Parlamentssekretariat zur Besorgung der Parlamentsdienste schaffen.

2 Der Rat erlässt eine Verordnung über die Organisation und Aufgaben sowie das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten. Er kann das Büro mit der Regelung von Detailfragen beauftragen.

§ 49

Ständige Kommis-
sionen

Abs. 1 unverändert

2 Der Kantonsrat kann weitere ständige Kommissionen bilden, denen Vorlagen eines bestimmten Sachbereichs zur Prüfung und Antragstellung zugewiesen werden. Er regelt deren Aufgaben in seinem Geschäftsreglement.

3 Die ständigen Kommissionen können sich ein Reglement geben. Es bedarf der Genehmigung des Rates.

4 Der Kantonsrat legt die Zahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen fest.

⁵ Der Kantonsrat kann den Präsidenten und die Mitglieder der ständigen Kommissionen im Laufe der Amtsdauer aus wichtigen Gründen ersetzen.

§ 53a.

- Kommissionsvorstösse
- 1 Kommissionen können zu Gegenständen ihres Aufgabenbereichs wie Mitglieder des Rates parlamentarische Vorstösse einreichen.
 - 2 Von Kommissionen eingereichte Interpellationen bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner weiteren Unterstützung durch Ratsmitglieder.

§ 55a.

- Fraktionsvorstösse
- 1 Fraktionen können wie Mitglieder des Rates parlamentarische Vorstösse einreichen.
 - 2 Zählt die Fraktion mindestens 20 Mitglieder, bedarf eine von ihr eingereichte Interpellation zu ihrer Gültigkeit keiner weiteren Unterstützung.

§ 57.

- Geschäftsreglement
- 1 Der Kantonsrat erlässt ein Geschäftsreglement.
 - 2 Er sorgt dabei für eine Verhandlungsordnung, welche die sachgerechte Behandlung der Geschäfte nach Massgabe ihrer Bedeutung und Dringlichkeit und die Rechte seiner Mitglieder gewährleistet.

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Der Kantonsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Begründung:

Die Reformbedürftigkeit der schweizerischen Parlamente gilt in der Staatsrechtsliteratur seit Jahren als Binsenwahrheit. Die Parlamente selbst nahmen dagegen Reformarbeiten nur zögerlich an die Hand. Immerhin verwirklichte die Bundesversammlung im Oktober 1991 einige Reformen, die in der staatsrechtlichen Literatur seit langem vorgeschlagen wurden. Im Zürcher Kantonsrat war die Parlamentsreform verschiedentlich auch ein Thema, ohne dass diese Diskussionen jedoch bleibende Spuren hinterlassen hätten.

In der gewaltenteiligen, verantwortlichen und diskursiven Demokratie kommen dem Parlament drei wesentliche Funktionen zu. Es hat Entscheidungsfunktion, Kontrollfunktion und Artikulationsfunktion. Eine Parlamentsreform hat allen drei Funktionen gerecht zu werden und die dafür notwendigen unterschiedlichen Instrumente zur Verfügung zu stellen.

Die vorgeschlagene Revision des Kantonsratsgesetzes beschränkt sich formell auf eine Teilrevision. In Ergänzung dazu bestehen auch Vorschläge für eine Revision der Geschäftsordnung, die aber nicht Gegenstand der Parlamentarischen Initiative bilden können. Die für die Behandlung der Parlamentarischen Initiative zu bildende Kommission hätte die Funktion einer Parlamentsreform-Kommission, welche sich dieser Aufgabe mit der gebotenen Aufmerksamkeit widmen könnte.

Dr. Markus Notter
Vreni Müller-Hemmi
Regine Aepli Wartmann